

Beitragsordnung für den TuS Gödenroth e.V.

Beitragsordnung vom 25.04.2025

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 2 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug zum 15.11. des jeweiligen Jahres. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (2) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rücklastschriftgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragsarten und deren Höhe für natürliche Person werden wie folgt geregelt:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
<i>Regelbeitrag</i>	
Volljährige Mitglieder	72,00 Euro
<i>Ermäßigter Beitrag</i>	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	48,00 Euro
Erwachsene in Ausbildung / Bundeswehr	48,00 Euro
Ehrenmitglieder (mindesten 30 Jahre Vereinszugehörigkeit)	frei
<i>Familien</i>	
Alleinerziehende + Kinder	60,00 Euro
Eltern + Kinder, Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften	90,00 Euro
Ehepartner / eingetragener Lebenspartner von einer Beitragsfreien Person	48,00 Euro

- (2) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Wochen in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- (2) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit Zahlungsfrist von einer Woche. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (4) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die erfassten Daten gelöscht.
- (5) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Raiffeisenbank Kastellaun BIC: GENODED1KSL IBAN: DE12 5606 1151 0002 3311 96

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.